

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

§ 82 a SGB XII

und **Antwort** vom 08. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27713
vom 25.05.2021
über
§ 82 a SGB XII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Mit dem § 82 a SGB XII „Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten“ erhalten Berechtigte auf Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung einen Freibetrag, der anders als bisher bei der gesetzlichen Rente nicht verrechnet wird.

1. Mit wie vielen Berechtigten für den Freibetrag nach § 82 a SGB XII rechnet der Senat im Zuge der Einführung der Grundrente?
2. Mit welchem durchschnittlichen Freibetrag pro Berechtigten rechnet der Senat?
3. Wie hoch wird insbesondere der Anteil sein, der mit 33 Grundrentenjahren den Maximalbetrag von 223 EUR beanspruchen kann?

Zu 1. bis 3.: Zur Einführung des Grundrentengesetzes und damit des Freibetrages bei erfüllten Grundrentenzeiten (Freibetrag nach § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)) kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich gesagt werden, dass nicht auszuschließen ist, dass die Erfüllung der Grundrentenzeiten bei Personen, die das 46. Lebensjahr vollendet haben und ab dem 46. Lebensjahr erstmalig eine eigene Rente (Erwerbsminderungsrente oder Altersrente²) beziehen, ein Anspruch auf Grundrente und somit auf den Freibetrag besteht. Auch Empfängerinnen und Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn sie bedürftig sind und die/der Verstorbene 33 Jahre an Grundrenten- oder vergleichbaren Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat.

Die aktuelle Datenlage im Fachverfahren Soziales ermöglicht hierzu keine prognostischen Aussagen.

Im Rahmen einer mit dem Bundesministerium und der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmten „Einmalmeldung“ wurden am 28. April 2021 unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen 89.290 potentiell freibetragsfähige Renten an die Datenstelle der Rentenversicherung gemeldet.

Da eine Person aber auch mehrere Rentenansprüche haben kann, ist die genannte Zahl nicht mit potentiellen Freibetragsberechtigten gleichzusetzen.

Wie viele der Bezieherinnen und Bezieher der gemeldeten Renten tatsächlich Anspruch auf den Freibetrag und in welcher Höhe haben werden, ist daher vorab nicht ermittelbar.

4. Mit welchen Konsequenzen im Bereich der Landesmittel rechnet der Senat im Zuge der Einführung der Grundrente allgemein und des § 82 a SGB XII im Besonderen und in welcher Höhe?

Zu 4.: Eine Aussage kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht seriös getroffen werden. Es handelt sich hierbei aber um gesetzliche Leistungsansprüche, die aus den Ansätzen bzw. nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) zu decken sind. Bei nach dem 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten Personen erfolgt darüber hinaus eine 100%ige Bundeserstattung.

5. Wird der Senat eigene Kommunikationsmaßnahmen durchführen, um den Freibetrag nach § 82 a SGB XII bekanntzumachen und wenn ja, welche?

Zu 5.: Da die Freibeträge einer rechtlichen Grundlage nach § 82a SGBXII unterliegen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, bedarf es keiner weiteren landesseitigen Erläuterung. Die individuelle Bedarfsermittlung und Bescheidung erfolgt dann im Zuge von Einzelfallentscheidungen nach den rechtlichen Vorgaben.

In Falllagen deren Weiterbewilligung bereits ohne Berücksichtigung dieses seit dem 01.01.2021 möglichen Freibetrages erfolgte, wurden entsprechende Hinweise im jeweiligen Einzelfall gegeben.

Berlin, den 08. Juni 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales